

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts  
Pulsnik  
und des Stadtrathes

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (oder deren Raum)  
10 Pennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Pabst,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentank,  
Rudolph Mosse und G. L.  
Daube & Comp.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis  
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-  
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schülke  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 76.

23. September 1899.

Die Abwesenheitsvormundschaft über Ernst Ludwig Trensch aus Kleinbittmannsdorf hat sich erledigt.  
Pulsnik, den 18. September 1899.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

### Bekanntmachung.

Der Tagearbeiter Julius Otto Menzel in Großnaundorf ist mittelst Beschlusses des unterzeichneten Amtsgerichts vom 11. September 1899 wegen Verschwendung entmündigt worden.  
Pulsnik, am 18. September 1899.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

Hofmann.

### Bekanntmachung,

die Verlängerung der Hundesperre betreffend

Nachdem am 15. d. M. in Möhrsdorf ein aus Dobrig dorthin entlaufener Hund — schwarzer männlicher Spitz —, ca. 5 Jahre alt, getödtet und bei der amtlichen Untersuchung als der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden ist, so wird die in der Bekanntmachung vom 18. August ds. Js. bis 13. November bestimmte Frist der Hundesperre für hiesige Stadt mit Sturbezirk auf die Zeit

bis mit 15. December 1899

ausgedehnt.

Auch für diese Frist gelten die in der Bekanntmachung vom 9. August d. J. rücksichtlich dieser Hundesperre bereits getroffenen Bestimmungen.  
Pulsnik, am 21. September 1899.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

### Hundesperre.

Am 15. dieses Monats ist in Möhrsdorf ein aus Dobrig dorthin entlaufener Hund — schwarzer männlicher Spitz —, ca. 5 Jahre alt, getödtet und bei der amtlichen Untersuchung als der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden.

Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend in Verbindung mit der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895, §§ 16 flgde. und §§ 3 flgde. der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 wird daher für die Ortsteile Möhrsdorf, Obersteina, Niedersteina, Weißbach bei Pulsnik, Bischoheim, Gersdorf, Weisa, Prietitz, Kriepitz, Gödau, Säuritz, Wohla, Welsa, Boderitz, Dffel, Talpenberg, Dobrig, Rehusdorf, Elstra, Kauschwitz, Kindisch, Dhorn, Hennersdorf, Gelenau und das Forsthaus Luchsenburg, die Festlegung (Anfettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also

bis mit 15. December 1899

verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthfranken Thiere gebissen worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortsteilen nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angehirscht, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdbreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betreten und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M. oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen einen Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genommener Kenntniß unverzüglich hier einzusenden hat.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 19. September 1899.

von Erdmannsdorff.

In Lichtenberg Cat. Nr. 9 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 20. September 1899.

von Erdmannsdorff.

## Zum Abonnement

auf das mit dem 1. Oktober a. e. beginnende

### IV. Quartal

des Pulsniker Wochenblattes,  
Amtsblatt des Kgl. Amtsgerichts u. des Stadtrathes  
zu Pulsnik

label die unterzeichnete Expedition ergebenst ein.

Diejenigen Abonnenten, welche unser Blatt durch die Post beziehen, wollen ihre Bestellungen möglichst sofort erneuern, damit in der Zustellung keine Unterbrechung stattfindet.

Unserem Blatte ist jede Woche eine „Illustrirte Beilage“

mit Erzählungen der besten Schriftsteller, sowie monatlich eine „Landwirtschaftliche Beilage“, welche außer allerhand nützlichen Nachrichten für die Landwirtschaft auch solche für's Haus und den Garten zc. enthält, beigegeben.

Der Bezugspreis beträgt 1 M. 25 J.

Zahlreichen Abonnements entgegengehend, zeichnet

hochachtungsvoll

Expedition des Pulsniker Wochenblattes.

E. L. Förster's Erben.

### Die Dreyfusaffäre in ihrem Ausgange.

Zur Zeit ist nun die Begnadigung des Hauptmanns Dreyfus, die schon alsbald nach Beendigung des Prozesses von Rennes angekündigt wurde, erfolgt, und demnach der ehemalige Gefangene der Teufelsinsel den Seinen und der bürgerlichen Freiheit wiedergegeben worden. Mit der Begnadigung Dreyfus' ist natürlich das eingeleitete Revisionsverfahren überflüssig geworden, und soweit könnte man es ja nur billigen, daß jetzt die Dreyfusfrage auf die einfachste Art ihre Beilegung erfahren hat. Aber dem Begnadigungsacte haftet der bedauerliche Zug an, daß jener eigentlich nur einen Verzicht auf die Vollstreckung der vom Kriegsgericht zu Rennes über Dreyfus ausgesprochene Strafe bedeutet, daß der verurtheilte Gewesene und jetzt Begnadigte noch immer als schuldig erscheint. Wäre es nicht möglich gewesen, der Begnadigung eine Regierungskundgebung voranzugehen zu lassen, welche die bürgerliche und militärische Ehre Dreyfus, wieder hergestellt hätte? Möglicherweise hat man auch hierbei wieder weitgehende Rücksicht auf die Stimmung und Gefühle der französischen Militärpartei wie auch auf einen Theil des französischen Volkes selbst nehmen müssen, und so ist denn der unglückliche Dreyfus wohl ins Exil, in die

Fremde gegangen, ohne daß ihm neben seiner Freiheit auch die Ehre wiedergegeben worden wäre. Indessen, Alle, die diesseits wie jenseits der Bogen dem Verlaufe des Prozesses von Rennes unbefangene gefolgt sind, werden aus dessen Verlauf sicherlich die Ueberzeugung gewonnen haben, daß Dreyfus des ihm vorgeworfenen Landesverrathe nicht schuldig gewesen ist, mag auch sonst sein Verhalten im Generalstabe zu mancherlei Bedenken Anlaß geben; in den Augen aller dieser unbefangenen Zuschauer bei dem nun beendigten Dreyfusdrama hat der Verurtheilte von Rennes seine Ehre nicht verloren.

Im Uebrigen kann man allerdings Frankreich und die Franzosen nur dazu beglückwünschen, daß mit dem vom Präsidenten Loubet vorgenommenen Acte die Dreyfusaffäre nach jahrelanger Dauer ihren äußerlichen Abschluß erfahren hat. Hat dieselbe doch in ihrem von den verschiedensten sensationellen Wendungen überreichen Verlaufe wiederholt die politischen und nationalen Leidenschaften des Franzosenvolkes in bedrohlichster Weise aufgewühlt, und mehr wie einmal schien sie den Bestand der Republik ernstlich zu erschüttern, es sind ihr ja ohnehin mehrere Ministerien direct zum Opfer gefallen. Jetzt, da nun das Statsoberhaupt der Republik von seinem Begnadigungsrecht gegenüber Dreyfus